

Eberswalde, den 02.11.2006



Kontakt:  
AfA UB Barnim, Altenhofer Straße 4, 16227 Eberswalde  
E-Mail: [afa@barnim.de](mailto:afa@barnim.de)  
Homepage: <http://www.afa-barnim.de>

## **Antrag zum Unterbezirksparteitag des SPD-Unterbezirks Barnim am 27.11.2006**

### **AfA-Antrag 4: Arbeit auf Probe**

Die SPD-Fraktion im Brandenburgischen Landtag und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, die Regelungen zur Beschäftigung von Erwerbslosen „auf Probe“ zu präzisieren.

Dazu gehört:

1. Die unentgeltliche „Arbeit auf Probe“ ist sittenwidrig und verboten.
2. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit für die Zeit der Probearbeit 75% des Tariflohn/Mindestlohn zu erstatten.
3. Der Arbeitssuchende erhält für die Zeit der Probearbeit 85% des vom Arbeitgeber erstatteten Betrags ohne Anrechnung auf die laufende Leistung ausgezahlt. Die Summe der Zahlungen darf das übliche tarifliche Entgelt nicht übersteigen.
4. Soll die „Arbeit auf Probe“ länger als zwei Wochen dauern, sind vom Arbeitgeber Versicherungsbeiträge auf die Höhe des Tariflohns zu leisten.
5. „Arbeit auf Probe“ darf die Dauer von 30 Arbeitstagen nicht überschreiten.
6. Insgesamt darf ein Arbeitgeber nicht mehr als drei Verhältnisse „Arbeit auf Probe“ je 100 Arbeitsplätze pro Jahr eingehen.
7. Bricht ein Arbeitssuchender die „Arbeit auf Probe“ ab, so hat er dies der Agentur für Arbeit gegenüber zu begründen.

### **Begründung:**

Praxisnahe Erfahrungen im Arbeitsumfeld und mit Arbeitgebern sind oft nützlich und sinnvoll zur besseren Vermittlung von Arbeitssuchenden. Allerdings zeigt die Realität, dass Arbeitssuchende sowie die Solidargemeinschaft im Bezug auf die Ausbeutung von Arbeitskräften geschützt werden müssen. Denn es sind Fälle bekannt, in denen Unternehmen sich von der Agentur für Arbeit über mehrere Monate Arbeitssuchende vermitteln ließen und diese dann immer unter der Begründung „schlechter Arbeitsleistungen“ oder ähnlichem nicht einstellten. Diesem soll damit Einhalt geboten werden.